

Satzung

der Stadt Aurich über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung).

Satzung v. 13.11.2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13. 11.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Ortsteilen Brockzetel, Sandhorst, Tannenhausen und Walle gelegenen Friedhöfe sowie für die sich in den Ortsteilen Brockzetel, Middels, Sandhorst und Walle befindlichen Friedhofskapellen und Leichenkammern.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe, die Friedhofskapellen und die Leichenkammern sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Aurich. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des jeweiligen Ortsteiles waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3

Bestattungsbezirke, Benutzungszwang

Die Ortsteile Brockzetel, Sandhorst, Tannenhausen (einschließlich des Ortsteiles Georgsfeld) und Walle sind Bestattungsbezirke. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Verstorbene in den in § 1 genannten Leichenkammern aufzubahren. Abweichend hiervon dürfen Leichen aus dem Ortsteil Wiesens in der Leichenkammer in Brockzetel, Leichen aus den Ortsteilen Georgsfeld und Tannenhausen in der Leichenkammer in Sandhorst aufgebahrt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

2. Die Friedhofskapellen und die Leichenkammern werden nur bei Bedarf geöffnet.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Auf den Friedhöfen hat sich jeder ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Hunde sind an der Leine zu führen.
4. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte -
 - b) ohne Auftrag der Betroffenen bzw. ohne Genehmigung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren
 - c) Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - d) Druckschriften zu verteilen
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen - ausgenommen hiervon ist das Begießen von Pflanzen -
 - f) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern und Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern
 - g) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten
 - h) zu lärmern, zu spielen, elektronische Tonwiedergabegeräte zu betreiben und zu rauchen
 - i) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege.

§ 6 Gewerbliche Betätigungen

1. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen sowie in den Friedhofskapellen und Leichenkammern ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig, die jeweils für die Dauer von 5 Jahren erteilt wird.
2. Die Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner usw.) und ihre Arbeitnehmer haben die Friedhoffssatzung und die sonstigen Anordnungen der Stadt zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten ausgeführt werden.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen; nach Beendigung der Arbeiten ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Angefallener Abraum darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden. Die Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
5. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die nach der Verordnung über die Bestattung von Leichen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen zwischen den Beteiligten (Angehörige, Pastor/Pfarrer, Bestattungsunternehmer) festgesetzt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 4 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
3. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt, an Samstagen nur ausnahmsweise mit Einwilligung der Stadt .
4. Bei Erd- und Feuerbestattungen sind nur solche Zusätze zur Geruchsveränderung zulässig, die kein Para-Dichlorbenzol enthalten.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen , die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt. Falls dies ortsüblich ist, dürfen die Gräber auch von den Berechtigten oder anderen Personen zugefüllt werden.
2. Auf den Gräbern bereits vorhandene Einrichtungen (z. B. Grabmale) sind vorher vom dazu Berechtigten zu entfernen.
3. Für Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10

Größe der Gräber

1. Die Gräber haben bis zur Belegung der jetzigen Friedhofsabschnitte folgende Maße:

Friedhof	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Abstand zwischen den Gräbern in Länge und Breite
a) Walle	Länge: 1,50 m Breite: 0,65 m	Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m	0,35 m
b) Tannenhäuser	Länge: 1,20 m Breite: 0,65 m	Länge: 2,40 m Breite: 1,30 m	0,30 m
c) Brockzetel	Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m	Länge: 2,00 m Breite: 1,20 m	0,30 m
d) Sandhorst	Länge: 1,60 m Breite: 0,95 m	Länge: 2,60 m Breite: 1,25 m	Abstand ist in Länge und Breite enthalten

Nach Belegung der Friedhofsabschnitte gelten für sämtliche Friedhöfe, die vergrößert oder neu angelegt werden, die Maße von Ziffer 1 d).

2. Der einzuhaltende Abstand bei den Gräbern nach Absatz 1 Ziffer d) von 0,30 m pro Grab zwischen den Grabbeeten ist in der Länge und Breite enthalten. Bei Familiengräbern ist der Abstand in der Breite nur bei den äußeren Grabbeeten einzuhalten.
3. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 11 Belegung, Ruhezeit

1. In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einer Stelle beigesetzt werden. Für die Bestattung von Aschen gelten die Regelungen gem. § 17.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit von Leichen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, im übrigen 25 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Vor Ablauf der Ruhezeiten dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 letzter Satz können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
4. Neben der für die Umbettung zu zahlenden Gebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ent-

stehen.

5. Das Nutzungsrecht an einem durch Umbettung freigewordenen mehrstelligen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet. Bei einem Einzelgrab erlischt das Nutzungsrecht.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Aurich. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten, deren Lage in Belegungsplänen festgelegt wird, werden unterschieden in Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach - ohne Auslassen einer Grabstätte zum Zwecke späterer Beisetzung - belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. An Reihengrabstätten kann ein Nutzungsrecht nicht erworben werden. Die Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit nur das Gestaltungs- und Pfleregerecht im Rahmen dieser Satzung.
3. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
4. Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit obliegt den Berechtigten. Im Übrigen ist nach § 25 zu verfahren.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmt wird.
2. Das Nutzungsrecht kann erst bei einem Todesfall, dann jedoch auch an mehreren (höchstens 4) Grabstellen erworben werden.
3. In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Genehmigung der Stadt. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten

- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
4. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Soweit in den bisherigen Friedhofssatzungen eine längere oder unbegrenzte Nutzungszeit festgesetzt war, gilt die Regelung für den am 25.06.1977 eingetragenen Erwerber solange weiter, wie er lebt.
30 Jahre nach dem Tod des eingetragenen Erwerbers oder der erstmaligen Belegung ist § 16 anzuwenden.
 5. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen bei Vorliegen eines Todesfalles zu entscheiden. Er ist verpflichtet, im Rahmen dieser Friedhofssatzung und anderer auf ihr beruhender Regelungen die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.
Nutzungsberechtigter kann nur eine natürliche Person sein.
 6. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grab-scheines.
 7. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen sechs-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

§ 16

Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

1. Geht bei einer Bestattung in einem Wahlgrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Grabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern, es sei denn, es erfolgt bezüglich der unbelegten Gräber eine Rückgabe gem. § 16 Abs. 6. Anstelle der Verlängerung ist der Neuerwerb zulässig.
2. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht darüber hinaus um jeweils 10 Jahre verlängert werden. Dem mindestens 2 Monate vor Ablauf der Nutzungsdauer zu stellenden Antrag ist stattzugeben, wenn dem Gründe der Friedhofsplanung nicht entgegenstehen und wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt und gepflegt wird. § 16 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
3. Das Nutzungsrecht kann nicht verkauft werden.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Stadt (Friedhofsverwaltung) mitzuteilen.
5. Beim Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern der Nutzungsberechtigte nicht letztwillig darüber zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 3 verfügt hat, auf den Ehegatten vor den Verwandten und Verschwägerten, auf die näheren vor den entfernteren Verwandten und Verschwägerten über. Sind Verwandte und Verschwägte des gleichen Grades vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die Verwandten vor den Verschwägerten über. Sind mehrere Personen der gleichen Rangstufe vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person über. Beim Verzicht eines Nutzungsberechtigten tritt der nächstberechtigte Angehörige ein. Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er der Stadt schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten ist verpflichtet, den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen im Wahlgrab nicht zulässig.
6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden; an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit. Die Rückgabe erfolgt für die Stadt kostenfrei.

§ 17 Beisetzung von Aschen

1. Aschen müssen, wenn entsprechende Abteilungen eingerichtet wurden, beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten oder ausnahmsweise
 - d) Wahlgrabstätten, wenn diese als Familiengrab vorhanden sind.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, die im Belegungsplan ausgewiesen wird. Hierbei ist pro Bestattung mindestens eine Fläche von 0,25 m mal 0,25 m erforderlich.
4. In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Soweit eine schriftliche Willenserklärung nicht vorhanden ist, kann diese durch eine eidesstattliche Versicherung der Angehörigen, die für die Bestattung sorgen, ersetzt werden.
5. In einer Wahlgrabstätte können zwei Urnen bestattet werden. Ebenfalls ist es zulässig, dass in einem Wahlgrab auf einem vorhandenen Sarg vor Ablauf der Ruhezeit eine Urne bestattet wird.
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Gräberverzeichnis

Die Stadt führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen und der Lage und Nummer ihrer Grabstätte.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

§ 20 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

1. Grabstätten müssen - wenn die Witterung es zulässt - innerhalb von 2 Monaten nach einer Bestattung als Grabbeet hergerichtet und danach dauernd instandgehalten werden. Dies gilt auch für Grabstätten, die nicht belegt sind, wenn in einer mehrstelligen Grabstelle ein Grab belegt wird. Sonstige nicht belegte Grabstätten sind ebenfalls innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes ihrer Umgebung entsprechend als Grabbeet anzulegen und danach

zu pflegen. Bleiben sie als Rasen liegen, pflegt die Stadt sie auf Kosten der Verpflichteten.

2. Für die Anlage darf nur die in den Belegungsplänen ausgewiesene Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden. Deren Einmessung erfolgt auf Antrag durch die Stadt.
3. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Pflanzen, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 1,50 m überschreiten bzw. eine Flächenausdehnung von mehr als einem Drittel der Grabstellenfläche haben.
4. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,15 m über Oberkante Rasendecke hinausragen.
5. Für Trittplatten darf höchstens ein Viertel der Grabfläche in Anspruch genommen werden. Für Trittplatten sind nur Natursteine zugelassen. Kies darf nur in natürlichem Zustand verwendet werden.
6. Für Schnittblumen und sonstige Pflanzen dürfen unwürdige Gefäße, z. B. Konservendosen und dergleichen nicht aufgestellt werden.
Abgestorbene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und sonstige Pflanzen müssen entfernt werden.
7. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z. B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u. ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen.
8. Ruhebänke und dergleichen sind nicht zugelassen.
9. Bei der Aufstellung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen (Grabeinfassungen und Grabdeckplatten) sind die vorgegebenen Fluchtlinien einzuhalten. Sind Fluchtlinien nicht eindeutig erkennbar, sind sie bei der Stadt zu erfragen.
10. Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengräbern derjenige, der für die Beisetzung Sorge zu tragen hat, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
11. Die Herrichtung, Veränderung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie die Pflege der anonymen und sonstigen Urnenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
12. Auf den Flächen der Felder der anonymen und sonstigen Urnenreihengrabstätten darf Grab- und Blumenschmuck nicht abgelegt werden.

§ 21

Entfernung gärtnerischer und baulicher Anlagen

1. Grabstätten, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, sind nach schriftlicher Aufforderung der Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung auch nach Erinnerung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Stadt auf Kosten der berechtigten bzw. verpflichteten Person abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erlischt.
2. Nach dem Abräumen der Grabstätten pflegt die Stadt die Rasenfläche der belegten Gräber auf Kosten der Verpflichteten bis zum Ablauf der Ruhezeit.

§ 22 Gestaltung der Grabmale

1. Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
2. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
3. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.
4. Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonsteinwerk, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf-, oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder,
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen und
 - g) Grabmale aus Terrazzo.
5. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
6. Grabeinfassungen sollen sich den Einfassungen der benachbarten Gräber anpassen. Feste Einfassungen haben der Würde eines Friedhofes zu entsprechen und sind nur aus Stein oder vergleichbaren Stoffen zugelassen, die handwerksgerecht von einem Steinmetz hergestellt bzw. bearbeitet wurden.
7. Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zugelassen.
8. Stehende Grabmale sollen für Verstorbene bis zu 5 Jahren nicht höher als 0,70 m, im übrigen nicht höher als 1,00 m sein. Für Urnenwahlgrabstätten sind nur liegende Grabmale bis zu 250 qcm Ansichtsfläche zugelassen. Für Urnenreihengrabstätten sind keine Grabmale zugelassen.
9. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. In Verbindung mit stehenden Grabmalen sind liegende Grabmale nicht zulässig.
10. Grabmale dürfen nur innerhalb der Grabfläche angebracht werden.

§ 23 Standicherheit der Grabmale

1. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standfest sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Grabmale bis zur Höhe von 1,00 m müssen ein Fundament von wenigstens 0,80 m Tiefe unter Erdgleiche erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 0,04 m unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmale sind mit ihrem Fundament durch mindestens 0,25 m lange und mindestens 0,02 m starke Metalldübel zu verbinden. Grabmale aus Holz müssen mindestens 0,80 m in der Erde stehen.

§ 24

Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung der Grabmale und der Grabbepflanzung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen. Dies ist der Stadt vorher anzuzeigen. Sind die vorgenannten Sachen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt, die die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung oder einem sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstelle auf Kosten der für die Grabstelle verantwortlichen Person abräumt und entsorgt.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Urnengrabstätten.
4. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden. Über die Aufnahme in das besondere Verzeichnis ist die berechtigte Person frühzeitig zu unterrichten.

§ 26

Zustimmungserfordernis

1. Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur nach vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung der Stadt errichtet, verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,30 x 0,30 m sind.
2. Den Anträgen auf Zustimmung sind in 2-facher Ausfertigung beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole und der Fundamentierung

- b) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum besseren Verständnis erforderlich sind.
3. Ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung aufgestellte Grabmale oder andere bauliche Anlagen können nach 2-maliger vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Aufstellers von der Stadt entfernt werden.

VI. Leichenkammern und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenkammern

1. Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
2. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Kapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Der Transport der Särge aus der Leichenkammer in die Kapelle oder zur sonstigen Feierstelle (und anschließend zur Grabstätte) und die Dekoration der Särge obliegt dem Beerdigungsinstitut, das von den Angehörigen mit der Abwicklung des Sterbefalles beauftragt ist.
3. Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
4. Allgemeine Totengedenkfeiern können an den Feiertagen wie Totensonntag, Buß- und Bettag und Volkstrauertag im Einvernehmen mit der Stadt abgehalten werden.
5. Die Benutzung der Kapellen für andere Zwecke ist nur ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung der Stadt erlaubt.

VII. Schlussvorschriften

§ 29

Ausnahmen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe, Kapellen und Leichenhallen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in §§ 5, 6, 7, 20, 22, 23, 24 und 26 dieser Satzung aufgeführten Ver- oder Gebote verstößt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.09.1985, geändert durch Satzung vom 26.9.1990, außer Kraft.

Aurich, den
Die Bürgermeisterin

Griesel